

simplyPARTS GmbH

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend **AGB** genannt) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der simplyPARTS GmbH (nachfolgend **simplyPARTS** genannt) auf der einen Seite und dem Kunden (nachfolgend **KUNDE** genannt) auf der anderen Seite, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Die AGB von simplyPARTS gelten ausschließlich; entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des KUNDEN werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, simplyPARTS hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB von simplyPARTS gelten auch dann, wenn simplyPARTS in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB abweichender Bedingungen des KUNDEN eine Lieferung oder sonstige Leistung vorbehaltlos ausführt.
3. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1. BGB.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen simplyPARTS und dem KUNDEN zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
5. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von simplyPARTS gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem KUNDEN.
6. Rechte, die simplyPARTS nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über die AGB hinaus zustehen, bleiben unberührt.
7. Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird, ist von dem Begriff Leistung auch der Tatbestand der Lieferung umfasst.
8. Soweit Leistungen von simplyPARTS nicht ausdrücklich von der Erreichung eines bestimmten Leistungserfolgs abhängig gemacht werden (z.B. Durchführung von Messungen), erbringt simplyPARTS seine Leistungen gegenüber dem KUNDEN ausschließlich als Dienstleistung. Insoweit ist ein bestimmter Leistungserfolg durch simplyPARTS nicht geschuldet, es sei denn, simplyPARTS und der KUNDE haben das Erreichen eines bestimmten Leistungserfolgs ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§ 2 Angebote, Angebotsunterlagen

1. Die Angebote von simplyPARTS sind freibleibend und unverbindlich.
2. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Leistung aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer bestimmten Eigenschaft der Leistung, etwa die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der herzustellenden und/oder zu entwickelnden Sache, dar.
3. Die vom KUNDEN unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. simplyPARTS ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder innerhalb dieser Frist die in Auftrag gegebene Leistung zu erbringen.
4. Eine Bestellung wird für simplyPARTS erst verbindlich, wenn sie von simplyPARTS durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wurde oder simplyPARTS die Bestellung ausführt, insbesondere simplyPARTS der Bestellung durch Ausführen der vereinbarten Leistung nachkommt. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von simplyPARTS auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des KUNDEN gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für simplyPARTS nicht verbindlich.
5. Stellt der KUNDE einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über sein eigenes Vermögen oder wird der begründete Antrag eines Dritten zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des KUNDEN mangels Masse abgelehnt, ist simplyPARTS berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Umfang der Leistung

1. Für den Umfang der Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von simplyPARTS maßgebend. Änderungen des Leistungsumfanges durch den KUNDEN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch simplyPARTS. Änderungen der Leistung, insbesondere Konstruktions- und Formänderungen von zu liefernden oder zu leistenden Sache bleiben vorbehalten, soweit es sich um Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen handelt oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem KUNDEN zumutbar sind.
2. simplyPARTS und der KUNDE werden sich gegenseitig nach vorheriger Abstimmung die für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen. Etwa benötigte Unterlagen, Gegenstände oder Hilfsmittel wird der KUNDE simplyPARTS in der für den vorgesehenen Zweck geeigneten Beschaffenheit zur Verfügung stellen oder für die Dauer der Arbeiten überlassen.
3. Der KUNDE sichert simplyPARTS die für die Durchführung der vereinbarten Leistungen erforderliche sachliche und organisatorische Unterstützung zu. Der KUNDE verpflichtet sich, simplyPARTS vereinbarte Leistungen und Beistellungen vollständig, rechtzeitig sowie fehler- und mangelfrei zur Verfügung zu stellen.
4. simplyPARTS ist berechtigt, Unteraufträge zu vergeben.

§ 4 Leistungszeit

1. Die Vereinbarung von Leistungsfristen und -terminen bedarf der Schriftform. Leistungsfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht vorher von simplyPARTS schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Eine Leistungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch simplyPARTS jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom KUNDEN zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts nach Eingang der vollständigen Zahlung. Im Falle eines Leistungstermins verschiebt sich der Leistungstermin in angemessener Weise, wenn der KUNDE die von ihm zu beschaffenden Unterlagen oder Genehmigungen nicht rechtzeitig beibringt, Freigaben nicht rechtzeitig erteilt, nicht alle technischen Fragen rechtzeitig vollständig geklärt sind oder die vereinbarte Anzahlung oder im Falle eines Auslandsgeschäfts die gesamte Zahlung nicht vollständig bei simplyPARTS eingeht. Die Einhaltung der Leistungszeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des KUNDEN voraus.
3. Die Leistungszeit ist bei einer durch simplyPARTS herzustellenden und/oder zu entwickelnden Sache eingehalten, wenn simplyPARTS dem KUNDEN die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat, es sei denn, die Parteien haben im Hinblick auf die Sache einen konkreten Leistungserfolg und/oder eine Abnahme der Sache schriftlich vereinbart. Haben simplyPARTS und der KUNDE einen konkreten Leistungserfolg (z.B. eine bestimmte Beschaffenheit oder Haltbarkeit) und/oder eine Abnahme der herzustellenden und/oder zu entwickelnden Sache vereinbart, ist die Leistungszeit eingehalten, wenn simplyPARTS dem KUNDEN die Abnahmefähigkeit der Sache mitgeteilt hat. Bei einer durch simplyPARTS zu erbringenden Dienstleistung (z.B. Durchführung von Messungen) ist die Leistungszeit eingehalten, wenn simplyPARTS vor der vereinbarten Leistungszeit mit der Erbringung der Dienstleistung beginnt. Die Einhaltung der Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung von simplyPARTS.
4. Ein etwaiger zwischen den Parteien festgelegter Zeitplan ist unverbindlich. Stellt simplyPARTS fest, dass einzelne oder sämtliche Leistungen nicht innerhalb des festgelegten Zeitplans erbracht werden können, werden sich die Vertragsparteien über eine angemessene Änderung der im Zeitplan angegebenen Fristen und/oder Termine verständigen. Satz 2 gilt entsprechend für bereits verlängerte Fristen und/oder Termine. Hat der KUNDE Leistungen oder Beistellungen zu erbringen und kommt er dieser Pflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nach, so verschieben sich die vorgesehenen oder verlängerten Fristen und/oder Termine für die Erbringung der Leistungen durch simplyPARTS entsprechend.
5. Im Falle des Leistungsverzugs ist der KUNDE nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er simplyPARTS nach Eintritt des Leistungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
6. Sofern simplyPARTS durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Erbringung der vereinbarten Forschungs- und/oder Entwicklungsleistungen, gehindert wird, wird simplyPARTS für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem KUNDEN zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt,

sofern simplyPARTS die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von simplyPARTS nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten oder simplyPARTS bereits im Verzug ist. Soweit simplyPARTS von der Leistungspflicht frei wird, gewährt simplyPARTS etwa erbrachte Vorleistungen des KUNDEN zurück.

7. Gerät simplyPARTS in Leistungsverzug, ist der KUNDEN berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Nettoauftragswerts, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Nettoauftragswerts zu verlangen. Weitere Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des KUNDEN wegen des Leistungsverzugs sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, oder der groben Fahrlässigkeit bzw. für Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des KUNDEN ist hiermit nicht verbunden.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung von simplyPARTS wird im Einzelnen projektbezogen vereinbart. Die Vergütung gilt bei Herstellung oder Entwicklung einer Sache mangels besonderer Vereinbarung ab Werk und beinhaltet keine Versicherungen, gesetzliche Steuern oder sonstige Abgaben. Die insoweit zusätzlich anfallenden Kosten werden durch simplyPARTS gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
2. Die Vergütung ist mit Leistungserbringung durch simplyPARTS fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Falls nichts anderes vereinbart ist, kann simplyPARTS von dem KUNDEN Abschlagszahlungen in Höhe von einem Drittel der vereinbarten Vergütung geltend machen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem simplyPARTS über die Vergütung verfügen kann.
3. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der KUNDE Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von simplyPARTS bleiben unberührt.
4. Bei Auslandsgeschäften erfolgt die Zahlung abweichend von Absatz 2 vor der Leistungserbringung durch simplyPARTS, es sei denn es wurde vorher schriftlich etwas anderes vereinbart.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem KUNDEN nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von simplyPARTS anerkannt sind. Außerdem ist der KUNDE zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem KUNDEN nicht zu.
6. Soweit eine umsatzsteuerfreie Leistung in Betracht kommt, ist der KUNDE verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen bzw. an deren Erbringung mitzuwirken. Für innergemeinschaftliche Leistungen nach § 6a UStG hat der KUNDE seine Umsatzsteueridentifikationsnummer mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken. Wird die Umsatzsteuerfreiheit vom Finanzamt nicht anerkannt, so hat der KUNDE simplyPARTS von der Umsatzsteuer, von Zinsen, von Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenkosten freizustellen bzw. an simplyPARTS zu zahlen, es sei denn, dass die Nichtanerkennung von simplyPARTS zu vertreten ist. Zur Einlegung von Rechtsbehelfen ist simplyPARTS auf Verlangen des KUNDEN nur verpflichtet, wenn dieser neben der Freistellung nach vorstehendem Absatz einen angemessenen Kostenvorschuss für das Rechtsbehelfsverfahren leistet.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die von simplyPARTS hergestellten und/oder gelieferten Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung und sämtlicher Forderungen, die simplyPARTS aus der Geschäftsverbindung gegen den KUNDEN zustehen, Eigentum von simplyPARTS
2. Eine Veräußerung oder sonstige Verfügung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen ist dem KUNDEN nicht gestattet.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der KUNDE simplyPARTS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von simplyPARTS zu informieren und an den Maß-

nahmen von simplyPARTS zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen mitzuwirken.

4. simplyPARTS ist auf Verlangen des KUNDEN verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von SIMPLYPARTS aus der Geschäftsverbindung mit dem KUNDEN um mehr als 15 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen simplyPARTS.

§ 7 Mängelansprüche

1. Die gesetzlichen Mängelrechte des KUNDEN setzen voraus, dass er die von simplyPARTS hergestellten und/oder gelieferten Sachen bei Erhalt überprüft und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Sache, schriftlich mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen simplyPARTS unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der KUNDE hat die Mängel bei seiner Mitteilung an simplyPARTS schriftlich zu beschreiben. Die Mängelansprüche des KUNDEN setzen außerdem voraus, dass bei Planung, Bau, Montage, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Sache die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und sonstigen Unterlagen von simplyPARTS für die jeweilige Sache eingehalten werden, insbesondere der Einbau durch Fachpersonal und die Pflegearbeiten ordnungsgemäß durchgeführt und nachgewiesen werden und empfohlene Komponenten verwendet werden.
2. Bei Mängeln der von simplyPARTS hergestellten und/oder entwickelten Sachen ist simplyPARTS nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist simplyPARTS verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache an einem anderen Ort als die Lieferadresse verbracht wurde. Personal- und Sachkosten, die der KUNDE in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen. Ersetzte Teile werden Eigentum von simplyPARTS und sind an simplyPARTS zurückzugeben.
3. Sofern simplyPARTS zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der KUNDE unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem KUNDEN unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die simplyPARTS zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
4. Das Rücktrittsrecht des KUNDEN ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von simplyPARTS zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Sache gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn simplyPARTS den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn der KUNDEN statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.
5. Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der von simplyPARTS hergestellten und/oder gelieferten Sache durch den KUNDEN oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem KUNDEN zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.
6. Ansprüche des KUNDEN auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
7. simplyPARTS übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
8. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des KUNDEN beträgt ein Jahr. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der von simplyPARTS hergestellten und/oder gelieferten Sachen beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Sache. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von simplyPARTS für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler. Eine Stellungnahme von simplyPARTS zu einem von dem KUNDEN geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von simplyPARTS in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

§ 8 **Haftung von simplyPARTS**

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet simplyPARTS unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet simplyPARTS nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von simplyPARTS auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
2. Eine Haftung von simplyPARTS für Veränderungen an Fahrzeugteilen, an denen die gelieferten und/oder montierten Produkte angebracht werden (z.B. Beseitigung von Bohrlöchern) ist ausgeschlossen.
3. Soweit die Haftung von simplyPARTS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von simplyPARTS.

§ 9 **Produkthaftung**

1. Der KUNDE wird die von simplyPARTS hergestellten und/oder gelieferten Sachen nicht verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Sachen nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der KUNDE simplyPARTS im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der KUNDE ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.
2. Wird simplyPARTS aufgrund eines Produktfehlers der von ihr hergestellten und/oder gelieferten Sachen zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der KUNDE nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die simplyPARTS für erforderlich und zweckmäßig hält und simplyPARTS hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der KUNDE ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von simplyPARTS bleiben unberührt.

§ 10 **Vorzeitige Fälligkeit und Rücktrittsrecht**

1. Werden simplyPARTS nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des KUNDEN aufkommen lassen, so ist simplyPARTS berechtigt, vor der Leistung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Neben bereits eingetretenem Zahlungsverzug gilt als Nachweis einer wesentlichen Vermögensverschlechterung eine nach Ansicht eines ordentlichen Kaufmanns erteilte schlechte Auskunft einer Bank, Auskunft eines mit dem KUNDEN in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens oder ähnliches.
2. Ist die Leistung bereits erfolgt, werden die in Frage kommenden Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen sofort zur Zahlung fällig.

§ 11 **Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort ist der von simplyPARTS benannte Leistungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz von simplyPARTS.
2. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von simplyPARTS simplyPARTS ist jedoch berechtigt, den KUNDEN auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs.
4. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des KUNDEN auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von simplyPARTS möglich.
5. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen AGB eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame

oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser AGB vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.